

Freiwillige Einkäufe in die Leistungen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Personalvorsorgekasse verpflichtet, bei freiwilligen Einkäufen in die reglementarischen Leistungen der Personalvorsorgekasse nach Artikel 8 PVV¹, vorgängig von der versicherten Person zu verschiedenen Sachverhalten Bestätigungen einzuholen.

Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, beziehungsweise in die neue Kasse einzubringen. Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, das heisst unabhängig vom Stellenwechsel, an freiwillige Einkaufsleistungen anzurechnen.

Vorbezug für Wohneigentum

Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen freiwillige Einkäufe erst wieder vornehmen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist.

Ehemals selbständigerwerbend

Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Versicherten, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf ein jährlicher Einkauf in den ersten fünf Jahren 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht übersteigen.

Einkäufe nach dem 58. Altersjahr

Versicherte, die nach dem 58. Altersjahr bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben, können sich unter Umständen nicht mehr oder nur noch beschränkt in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Überweisung des Einkaufsbetrages

Der Einkaufsbetrag wird entsprechend dem Zahlungseingangsdatum dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben. Zu viel einbezahlte freiwillige Beträge darf die PVK nicht entgegennehmen und müssen der versicherten Person zurückerstattet werden.

WICHTIG! Für die Erstellung der «Bescheinigung über Vorsorgebeiträge» innerhalb eines Kalenderjahrs ist das Datum des **Zahlungseingangs bei der PVK** massgebend. Daher unbedingt, falls die Zahlungen Ende Jahr erfolgen, die Verarbeitungstermine der Banken berücksichtigen.

Die Überweisung(en) bitte auf folgendes Konto veranlassen:

IBAN	CH30 0900 0000 3077 7711 4
lautend auf	Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Vermerk	Einkauf für «Name & Vorname»

¹ Personalvorsorgeverordnung